

Schwyz, 3. Juli 2013

## Unterstützung des Referendums gegen die AP 14-17

Beantwortung einer Kleinen Anfrage 11/13

### 1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. Juni 2013 hat Kantonsrat René Bünter folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Die Bauern erbringen vielfältige Leistungen für die Gesellschaft. Sie produzieren hochwertige Lebensmittel und pflegen die Landschaft. Die Hauptidebetriebe im Kanton Schwyz weisen eine durchschnittliche Grösse von 17 ha aus. Das sind über 5 ha weniger als im Schweizer Mittel. Die neue Agrarpolitik des Bundes beabsichtigt, die Direktzahlungen u.a. auf die Flächen umzulagern. Die Anhörung zu den 16 Verordnungen des Landwirtschaftsgesetzes läuft noch bis am 26. Juni 2013. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2014 geplant. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Berglandwirte – und damit auch viele Schwyzer Bauern – zu den grossen Verlierern der neuen Agrarpolitik werden. Dass weitere Einkommensverluste drohen, ist auch die Meinung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB). Die gestaffelte Einführung von Beiträgen könnte sich ebenfalls nachteilig auswirken (Hang- und Steillagenbeiträge).*

*Ist der Regierungsrat bereit, das Referendum gegen die Änderungen vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) zu unterstützen?*

- Damit nicht noch weniger einheimische Lebensmittel produziert werden und der Selbstversorgungsgrad noch weiter sinkt.*
- Damit nicht noch mehr Lebensmittel importiert werden müssen – mit teilweise nicht nachvollziehbaren Produktionsmethoden.*
- Damit sich die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht noch mehr verschlechtert, insbesondere in der Berglandwirtschaft.*
- Damit nicht Direktzahlungen bezahlt werden für Leistungen, welche bereits erbracht werden (Landschaftsqualität) und welche bereits gefördert oder nur umgelagert würden (Ressourceneffizienz), oder des Weiteren in fragwürdige Übergangsbeiträge fliessen, nur um die Auswirkungen anfänglich zu kaschieren (Wegfall Raufutterverzehrbeiträge).*

*Entscheidende Veränderungen in einer Anhörung herbeiführen zu wollen, ist illusorisch. Nur mit einem offenen Abstimmungskampf und dem Ergreifen des Referendums können die zu starken Anreize zur weiteren Extensivierung sowie die unnötige Schwächung der einheimischen Versorgung gebremst werden. Zudem soll die Bevölkerung über so entscheidende Richtungsänderungen in der Schweizer Agrarpolitik mitbestimmen können.*

*Ist der Regierungsrat zudem bereit, Hang- und Steillagebeiträge, welche bereits heute aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ausbezahlt werden, weiter zu leisten, sollte sich bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Direktzahlungen Nachteile für die Schwyzer Landwirte ergeben?*

*Ist der Regierungsrat ebenso bereit, sich für eine zeitliche Verschiebung der neuen Bestimmungen um mindestens ein Jahr einzusetzen? Alle Massnahmen sollten miteinander und aufgrund der Bereitschaft in allen Kantonen umgesetzt werden.*

*Ich danke für die Beantwortung der Fragen.“*

## **2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements**

*Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, das Referendum gegen die Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) zu unterstützen?*

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 hat die Bundesversammlung am 22. März 2013 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie weiterer Erlasse beschlossen. Die Referendumsfrist läuft noch bis 13. Juli 2013. Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich der Regierungsrat grundsätzlich positiv zur Gesetzesänderung verlauten lassen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat am 26. April 2013 beschlossen, das Referendum nicht zu ergreifen. Sollte das Referendum dennoch zustande kommen, werden die Gesetzesänderungen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt. Es ist in diesem Falle nicht Sache des Regierungsrates, in die Phase der Unterschriftensammlung respektive in den Abstimmungskampf einzugreifen. Die Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) ist zu wahren und folglich sind die Behörden diesbezüglich zur Zurückhaltung aufgefordert. Alternativ könnten acht Kantone innert der gleichen Frist das Referendum ergreifen. Es zeigt sich indes, dass bislang kein Kanton die Absicht hegt, von diesem Instrument Gebrauch zu machen.

*Frage 2: Ist der Regierungsrat zudem bereit, Hang- und Steillagenbeiträge, welche bereits heute aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ausbezahlt werden, weiter zu leisten, sollte sich bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Direktzahlungen Nachteile für die Schwyzer Landwirte ergeben?*

Die kantonalen Hang- und Steillagenbeiträge sind Gegenstand der Sparmassnahmen 2011. Als Massnahme in der Kompetenz des Kantonsrates (KRM-1) sieht der Massnahmenplan 2011 (RRB NR. 377 vom 12. April 2011) die Aufhebung der Steillagenbeiträge vor. Dies unter folgendem Vorbehalt: „*Falls mit dem neuen Direktzahlungssystem des Bundes ab 2014 die Steillagenbeiträge des Kantons ab einer Neigung von 50 % abgedeckt und verstärkt werden, können diese kantonsseitig gestrichen werden. Eine doppelte Unterstützung ist zu vermeiden.*“ Der Kantonsrat hat diese Massnahme an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011 mit 63 zu 27 Stimmen befürwortet. Die Neugestaltung der Steillagenbeiträge führt hiernach zu keiner Schlechterstellung der Bewirtschafter. Überdies sind die Änderungen des Gesetzes über die Landwirtschaft noch vom Kantonsrat zu beschliessen.

*Frage 3: Ist der Regierungsrat zudem bereit, sich für eine zeitliche Verschiebung der neuen Bestimmungen um mindestens ein Jahr einzusetzen?*

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt wurde, werden die kantonalen Steillagenbeiträge ab einer Neigung von 50 % erst aufgehoben, wenn sie durch die neuen Hang- und Steillagenbeiträge des Bundes abgedeckt werden. Dies wird voraussichtlich ab 1. Januar 2017 der Fall sein. Gemäss Revisionsentwurf der Direktzahlungsverordnung bestimmt sich die Ausrichtung des Hangbeitrages

bis zum 31. Dezember 2016 nach den Bestimmungen der bisherigen Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 % Hangneigung beträgt in den Jahren 2014 bis 2016 Fr. 700.-- je Hektare. Zusammen mit den kantonalen Steillagenbeiträgen von Fr. 280.-- pro Hektare erhält der Bewirtschafter von Steillagen von mehr als 50 % Neigung somit bereits ab 2014 Fr. 980.-- pro Hektare und damit Fr. 80.-- mehr als bisher.

Zudem können Bewirtschafter neu auch Landschaftsqualitätsbeiträge geltend machen. Landschaftsqualitätsbeiträge sind zur Förderung von Landschaftstypen mit besonderer Qualität bestimmt. Die Berggebiete sind prädestiniert, solche Beiträge zu erhalten. Mit den Übergangsbeiträgen, welche innert acht Jahren abgebaut werden, sollen die durch den Systemwechsel verursachten Umverteilungen reduziert und so ein sozialverträglicher Übergang sichergestellt werden. Insgesamt stellt die AP 14-17 die Schwyzer Landwirte vor grosse Herausforderungen. Sofern sie bereit und in der Lage sind, bei den neuen Programmen mitzumachen, können sie verloren gegangene Beiträge kompensieren. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schwyzer Landwirtschaft mit der AP 14-17 nach vorliegenden Berechnungen im Grundsatz nicht schlechter fährt.

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Landwirtschaft; Medien.

#### **Volkswirtschaftsdepartement**

Departementsvorsteher

Kurt Zibung, Regierungsrat